

01
a.d.D**Antrag Drucksache Nr. 00366/2015 Fraktion DIE LINKE
Prüfantrag | Jugendberufsagentur Schwerin****1. Beschlussvorschlag:**

Die Oberbürgermeisterin wird beauftragt zu prüfen, ob bzw. unter welchen Voraussetzungen auch in Schwerin eine Jugendberufsagentur nach dem Beispiel des Jugendhauses Rostock etabliert werden kann. Im Rahmen der Prüfung wird um eine kurze Darstellung der aktuellen Problemlage und der Zusammenarbeit auf der Basis der bereits geschlossenen Kooperationsvereinbarung zwischen Jobcenter, Jugendamt und Bundesagentur für Arbeit gebeten.

2. Rechtliche Bewertung (u. a. Prüfung der Zulässigkeit; ggf. Abweichung von bisherigen Beschlüssen der Stadtvertretung)

Es bestehen keine rechtlichen Bedenken gegen den Beschlussvorschlag.

3. Prüfung der finanziellen Auswirkungen

zum bestehenden Haushaltssicherungskonzept
keine

Kostendarstellung für das laufende Haushaltsjahr (Mehraufwendungen, Mindererträge o.ä.)
keine

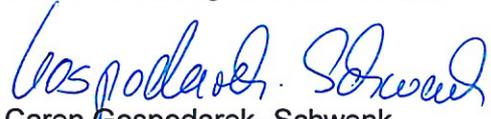
Kostendarstellung für die Folgejahre
keine

4. Empfehlung zum weiteren Verfahren

Die Agentur für Arbeit Schwerin, das Jobcenter Schwerin und das Jugendamt der Landeshauptstadt haben am 04.02.2014 eine Kooperationsvereinbarung Jugend und Beruf geschlossen, welche durch die Kooperationspartner zielorientiert umgesetzt wird. Die Zusammenarbeit der Beteiligten befindet sich in einem stetigen Verbesserungsprozess, um hierdurch Brüche im Übergang der Jugendlichen von der Schule in den Beruf zu vermeiden. Gerade bei der Umsetzung des Bundesprogramms „Jugend STÄRKEN im Quartier“ gibt es eine eng verzahnte und aufeinander abgestimmte Vorgehensweise der Kooperationspartner.

Ob eine Unterbringung der beteiligten Akteure unter einem Dach die Übergangschancen für Jugendliche weiter erhöhen würden und welche Personal- und Finanzressourcen hierfür durch die Akteure ggf. zur Verfügung gestellt werden könnten, wird im Rahmen der regelmäßig stattfindenden Leitungsgespräche bzw. der Trägerversammlung des Jobcenters Schwerin zwischen den Kooperationspartnern zu erörtern sein.

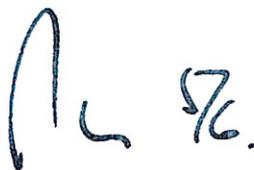
Dem Prüfauftrag steht aus Sicht der Verwaltung grundsätzlich nichts entgegen.



Caren Gospodarek- Schwenk

Die Stellungnahme des Jobcenters Schwerin
ist als Anlage beigefügt.

Vermerk



Aktenzeichen: DS 00366/2015

OrgZeichen: 3.1
Name: Frau Schmidt
Datum: 04. Juni 2015

Prüfantrag | Jugendberufsagentur Schwerin

Beschlussvorschlag: Die Oberbürgermeisterin wird beauftragt zu prüfen, ob bzw. unter welchen Voraussetzungen auch in Schwerin eine Jugendberufsagentur nach dem Beispiel des Jugendhauses Rostock etabliert werden kann. Im Rahmen der Prüfung wird um eine kurze Darstellung der aktuellen Problemlage und der Zusammenarbeit auf der Basis der bereits geschlossenen Kooperationsvereinbarung zwischen Jobcenter, Jugendamt und Bundesagentur für Arbeit gebeten.

Stellungnahme des Jobcenters Schwerin:

Die Arbeitsagentur Schwerin hat mit den drei zugehörigen Jobcentern Schwerin, Nordwestmecklenburg und Ludwigslust-Parchim und den kommunalen Partnern in einer gemeinsamen Entscheidung jeweils eine Kooperationsvereinbarung abgeschlossen, die die Handlungsfelder der Zusammenarbeit abdeckt.

Die Formulierung Jugendberufsagentur ist allgemein gehalten und bezeichnet keine gesonderte Institution.

Nicht destotrotz werden die Inhalte des Arbeitsbündnisses Jugend und Beruf in der Landeshauptstadt Schwerin gelebt. Beide Träger sind in hohem Maße an der wirksamen Zusammenarbeit mit allen regionalen Akteuren interessiert und setzen diese um.

Auf der Grundlage der Kooperationsvereinbarung vom 03.02.2014 wurden bisher verschiedenen Veranstaltungen durchgeführt, in denen im ersten Schritt zunächst Schnittstellen und Schnittmengen herausgearbeitet und in einem weiteren Schritt sich daraus ergebene Handlungsbedarfe identifiziert. Dabei wurden u.a. folgenden Themen besprochen:

- Verfahrensabsprache Produktionsschule/bvB pro
- Austausch zu leistungsrechtlichen Fragen
- Kindeswohlgefährdung
- Kommunikationsformate

Auch die Planung und Umsetzung gemeinsamer Maßnahmen, wie z.B. das ESF-Projekt „Jugend stärken im Quartier“ sind ein Ausdruck der gefestigten Zusammenarbeit.

Vor dem Hintergrund eines gut funktionierenden Netzwerkes und der engen finanziellen Ausstattung beider Träger, insbesondere unter den Aspekten einer räumlichen und personellen Zusammenlegung ist die Einrichtung eines zusätzlichen Hauses Jugendberufsagentur nicht realisierbar.

gez.
Wendt
BL 3.3 und st. GeFü